Communal-Correspondenz Stiefenhofer
Herausgeber u. Redakteur Rud. Stiefenhofer 8. Josefstädterstr. 32
8. Jahrg. № 92. Druck von R. Stiefenhofer
Wien, Samstag 16. April 1898.

(Beistellung von Lehrmitteln.) Auf Grund der eingehend gepflogenen Erhebungen für das laufende Schuljahr, hat in den einzelnen Bezirken Wiens wegen der Dürftigkeit oder Armut der Eltern, deren Kinder mit Schulbedarfsmitteln betheilt werden, hat es sich ergeben, dass in vielen Fällen Eltern, wohl für sich und ihre Kinder um Schulbedarfsmittel bemerken, wo in der Lage sind, auf eigenen Kosten die Lehrmittel ihren Kindern anzuschaffen. Nachdem nun die Eltern solcher Kinder sich nicht selten weigern, die Kosten für die Lehrmittel zu tragen, oder die Kinder ohne Lehrmittel in die Schule schicken, darauf rechnend, dass ihnen schliesslich aus der Schule dennoch die Lehrmittel werden unentgeltlich beigestellt werden, so werden die Schulleitungen veranlasst, derartigen Fällen sofortigst dem Ortsschulrathe zur Anzeige zu bringen, von welchen Seite gegen Eltern, welche ihrer Pflicht zur Erziehung der Kinder hinsichtlich der Beistellung der Lehrmittel nicht nachkommen, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden sind, wenn doch die Hilfe des zuständigen Schulrathes in Anspruch zu nehmen ist, damit solche Eltern die ihnen nach dem Gesetze obliegende Pflicht der Kindererziehung voll u. ganz erfüllen.

(Hausieren mit Blumen.) In einer von der Genossenschaft der Natur-blumenbinder und -Händler von Wien und Umgebung an die Polizei-Direction gerichteten Eingabe wurde darauf hingewiesen, dass die Blumenhausierinnen nach wie vor in den verschiedenen Bezirken der Stadt, insbesondere in der Kärntnerstrasse, Lobenbergerstrasse, Mariahilferstrasse und Währingerstrasse umherhausieren und dass Kind halten und dass dieselben, indem sie sich überdies mit Vorliebe von Blumenhandlungen aufhalten, den bestimmten Blumenhandlungen einen empfindlichen Schaden zufügen. Die Sicherheitsorgane wurden bereits angewiesen, diesem Unfuge entgegenzutreten.

(Weibliche Handarbeiter, viel.) Der Landesschulrath hat entschieden, dass solche Schulerinnen, denen vom Ortsschulrathe die Befreiung vom Besuche des öffentlichen Arbeitsunterrichtes bewilligt wird, da, sich besonders Eltern, wenn das Entlassungszeugniss von jener Schule, der sie angehören, eine Prüfung aus der weiblichen Handarbeiten nicht zu unterziehen braucheen, dass nichtsdestoweniger in dem Entlassungszeugniss der betreffenden Schülerinnen das halbjährlich Nichtfähigkeit statt der Note aus Handarbeiten ersichtlich zu machen ist.

(Sammlung.) Der Verein zur Heranbildung katholischer Lehrer in Wien erhielt die Bewilligung, eine Sammlung milder Gaben bei bekannten Wohlthätern durchführen zu dürfen.

N. d. Landesausschuss.) Der n. d. Landesausschuss hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dem Königl. bairischen Minister des Innern Freiherrn v. Feilitzsch, dem Regierungs-Direktor v. Jaeg u. dem Regierungsrath Dr. Baumann für die überaus wohlwollende Förderung u. Unterstützung der behufs Studirens der bairischen Sozial- und Versicherung nach München entsendeten Funktionäre des n. d. Landesausschusses den Dank auszusprechen. Ebenso wurde dem Afrikareisenden Dr. Emil Holub für die der Landes-Taubstummen-Anstalt in Ober-Döbling gehaltene Vorlesung von Mineralien der verbindlichste Dank des Landesausschusses ausgedrückt.

(Bürgerrecht.) Das Bürgerrecht der Stadt Wien wurde verliehen den Herren: Martin Bauknecht, Schuhmacher; Josef Schacher, Fabriksbeamter; Franz Folder, Genussmittelverschleißer; Josef Thiel, Polizeimeister; Christoph Zyaft, Privatier; Albert Pachner, Maurermeister; Gottlieb Ad. Mozer, Sparmer; Karl König, Magenlackierer; Joh. Karl Peter, Schlossermeister; Josef Feiler, Hausbesitzer.

(Polizeiliche Assistenz bei Executionen.) Anlässlich mehrerer vorgekommener Fälle, dass den Vollstreckungsorganen des K. K. Executionsgerichtes, welche auf Grund ihrer Legitimations-Urkunden polizeiliche Assistenz begehrten, von den betreffenden Polizeibehörden Schwierigkeiten gemacht wurde, hat das verehrl. Präsidium der Polizei-Direction mitgetheilt, dass die Vollstreckungsorgane berechtigt sind, aus eigenem Antriebe behufs Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes die Unterstützung der Sicherheitsorgane unmittelbar anzusprechen. Das Vollstreckungsorgan hat sich bei diesem nicht mündlichen Ansuchen nach der Instruction lediglich durch Vorweisung seiner Legitimationsurkunde zu legitimiren und bedarf somit eines besonderen schriftlichen Auftrages oder Ersuchens des Gerichtes nicht. Die Legitimationsurkunde des Vollstreckungsorganes ist vom Executionsgerichte ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel versehen, sowie mit der Photographie des betreffenden Vollstreckungsorganes ausgestattet.

Die Polizei hat bereits die erforderlichen Verfügungen im Sinne der gemachten Erfahrungen getroffen.

Sitzungen im Rathhause. Der Gemeinderath hält in der Kommenden Woche Dienstag und Freitag 5 Uhr nachmittags, der Stadtrath Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 10 Uhr vormittags Sitzungen ab.